

# Mustersatzung für Schachvereine im PSB

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt nach Namen „Schachklub X-Stadt“ mit dem Zusatz e.V. Er hat seinen Sitz in „Y-Stadt“ und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in „Y-Stadt“ eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Pfälzischen Schachbund e.V. und Sportbund Pfalz.

## § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein dient ausschließlich der Pflege und Förderung des Schachsports auf allen Ebenen und der Jugendpflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Ausgaben begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und rassistisch neutral.

## § 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Um die Aufnahme in den Verein ist beim Vorstand schriftlich nachzusuchen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist außerdem die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig. Ein Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein dessen Satzung an und erhält ein Exemplar derselben ausgehändigt. Mit dem Beitritt in den Verein erkennt das Mitglied auch die Ordnungen des PSB/SBRP/DSB als verbindlich an.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschluß.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluß eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet

Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Beschluß steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von einem Monat mit Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß mit der Folge, daß eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

## § 5 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.

Die Mitglieder haben, soweit sie volljährig sind, Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

Die Rechte von Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen. Mitglieder über 18 Jahre können ein Amt übernehmen, ab 14 Jahren mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten (Ausnahme: 1. und 2. Vorsitzender, Kassenwart).

Die Mitglieder sind beim Sportbund Pfalz unfallversichert.

## § 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Von den Mitgliedern wird erwartet, daß sie die Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Die Mitglieder sind gehalten, an allen Gemeinschaftsarbeiten des Vereins teilzunehmen.

## § 7 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist im voraus vierteljährlich zu entrichten.

Ordentliche Mitglieder zahlen den vollen Beitrag. Jugendliche, in der Ausbildung stehende, Familienangehörige von ordentlichen Mitgliedern, Wehr- und Zivildienstleistende, Arbeitslose und Rentner zahlen auf Antrag einen ermäßigten Beitrag, der 50% des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrags nicht unterschreiten darf.

Ehrenmitglieder des Vereins sind beitragsfrei.

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag ein Mitglied vom Vereinsbeitrag befreien.

## § 8 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der engere Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand.

## § 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im II. Quartal statt, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen.

Eine Mitgliederversammlung ist vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder.

Die Abstimmung erfolgt im allgemeinen offen, auf Antrag eines Mitgliedes geheim. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
- b) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des engeren Vorstandes;
- c) Entlastung des engeren und erweiterten Vorstandes;
- d) Wahl des engeren und erweiterten Vorstandes;
- e) Wahl von zwei Rechnungsprüfern;
- f) Festlegung des Mitgliedsbeitrages und Verabschiedung des Haushalts (der Haushaltspläne);
- g) Besprechung der Veranstaltungen des neuen Jahres;
- h) trifft die Entscheidungen über ordnungsgemäß eingereichte Anträge;
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden;
- j) entscheidet über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds;
- k) entscheidet über die Auflösung des Vereins (siehe hierzu §13).

## § 11 Der Vorstand

Der engere Vorstand besteht aus

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,
- c) Kassenwart,
- d) Spielleiter,
- e) Schriftführer.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) den Mitgliedern des engeren Vorstandes,
- b) dem Jugendwart,
- c) der Damenwartin,
- d) dem Materialwart,
- e) dem Pressewart,
- f) den Mannschaftsführern,
- g) dem Ehrenvorsitzenden und den Ehrenmitgliedern.

Eine Ämterkumulierung ist möglich, ausgenommen sind die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden und des Kassenwartes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so beauftragt der engere Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## § 12 Vertretung des Vereins

Der 1. und 2. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis wird der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

## § 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, die eigens hierfür einberufen wurde, von drei Viertelteilen der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der „Y-Stadt“ zu, mit der Maßgabe, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## § 14 Inkrafttreten der Satzung

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom ..... beschlossen worden und mit dem gleichen Tage in Kraft getreten.

Die Vorstandschaft kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen und hierin Fragen des Sitzungsablaufs, Wahlablaufs und Wahlvorschriften von Ausschüssen regeln.

\*\*\*\*\*